

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Universität Ulm erkennt entsprechend der Lissabon Konvention bereits vor einer Immatrikulation in einen berufsbegleitenden Masterstudiengang erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für Ihr Studium an. Dadurch verkürzt sich Ihre Studienzeit und Sie verringern Ihre aufzuwendenden Studiengebühren.

Welche Studienleistungen werden anerkannt?

Details zur Anerkennung von Studienleistungen sind in den [Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm](#) geregelt (Rahmenordnung, insbesondere § 12 der aktuellen Fassung vom 11. März 2015).

Grundsätzlich anerkannt werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, wenn diese

- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland
- in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

erbracht wurden und hinsichtlich der im Verlauf des vorhergehenden Studiums erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die im Masterstudiengang an der Universität Ulm ersetzt werden sollen. "Kein wesentlicher Unterschied" besteht dann, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Form von Leistungspunkten anerkannt, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiengangs gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und wenn die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein genormtes Qualitätssicherungssystem verfügt. Die Anerkennung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50% des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.

Über die Anerkennung entscheidet der für den Studiengang zuständige, vom Fakultätsvorstand eingesetzte Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Fachprüfungsausschuss kann Ergänzungsleistungen festlegen, wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen.

Die anzuerkennende Leistung soll nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede, wenn diese im Rahmen von Kooperationsabkommen (Double Degree Programmes) und auf Grundlage eines Learning Agreements erbracht wurden. Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen.

Erfolgreich im Kontaktstudium absolvierte Module der Studiengänge Sensorsystemtechnik und Innovations- und Wissenschaftsmanagement werden ohne weitere Prüfung für das jeweilige Studium anerkannt, sofern das Datum des Modulabschlusses nicht mehr als 6 Jahre zurückliegt. Sollte das Datum des Modulabschlusses weiter zurückliegen, ist eine Prüfung durch den Fachprüfungsausschuss erforderlich.

Welche Studienleistungen werden in den Masterstudiengängen nicht anerkannt?

Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Berufsausbildung, aus dem Weiterbildungsangebot der Industrie- und Handelskammern, von Fachschulen oder Bildungsträgern, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind (z. B. Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien), werden in der Regel nicht anerkannt. In Einzelfällen kontaktieren Sie bitte die SAPS-Geschäftsstelle, wenn Sie zu Anrechnungen aus diesen Bereichen Fragen haben.

Persönliche Beratung

Bei Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle der School of Advanced Professional Studies. Diese informiert Sie gerne bezüglich Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen beim jeweiligen Fachprüfungsausschuss. Die Kontaktaufnahme ist telefonisch unter 0731 50 32401 oder per E-Mail an [saps\(at\)uni-ulm.de](mailto:saps(at)uni-ulm.de) möglich.